Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

büchern der Horizont so bewölkt ist, daß unser Graubuch, das Staatsarchiv, in stetem Schatten zu kämpfen hat. Aegidi.

Friedrich von Weech, Geschichte der Badischen Verfassung. Nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868, A. Bielefeld.

Wenn der Großherzog Friedrich von Baden die Benutzung der auf die Geschichte der Verfassung seines Staats bezüglichen Aktenstücke hochherzig einräumt und wenn diese Huld einem Gelehrten zu Theil wird, der, wie Friedrich von Weech, Aktenstücke zu verwerthen die besondere Gabe hat, dann darf man von vornherein gewiß sein, die Geschichte der badischen Verfassung wirklich kennen zu lernen. Der gerechten Erwartung entspricht in der That dieses Buch, womit der halbhundertjährigen Jubelfeier des constitutionellen Rechtszustandes in Baden ein bleibendes Denkmal errichtet ist. Daß es dem Großherzog gewidmet worden, sprach wohl nicht nur den Dank des Verfassers, sondern symbolisch auch den des Landes und aller Freunde deutscher politischer Freiheit aus.

Die Erben zweier bedeutender badischer Staatsmänner, Freiherrn von Reitzenstein und Nebenius vervollständigten in würdiger Weise das Material zu der würdigen Festschrift. Beiden Familien verdanken wir auch sonst wichtige Mittheilungen. Aus Reitzensteins Papieren hat uns Weech über die Wiener Conferenzen des Jahrs 1834 belehrt, und aus der Hinterlassenschaft von Nebenius veröffentlichte derselbe letzthin ein Werk über den Großherzog Karl Friedrich, auf welches noch zurückzukommen sein wird. Weit häufiger übrigens würden die Nachkommen hervorragender Männer ihren Hausschatz erschließen, fände sich immer der kundige Blick und die discrete Hand eines vertrauenerweckenden Herausgebers, wie F. v. Weech.

Je umfassender der urkundliche Stoff war, über welchen der Verf. zu gebieten hatte, desto anerkennenswerther ist die Knappheit seiner Darstellung. Gleich von vornherein sondert Weech von dem eigentlichen Gegenstande seiner Erzählung die Geschichte der ursprünglichen Entwürfe vom Jahr 1808 aus, da es an einem Zusammenhange zwischen ihnen und der spätern Verfassung völlig mangelt. Darum entzieht er uns jedoch nicht die Kunde der interessanten Hergänge; nur verweist er den Bericht hierüber in die Beilagen, wo wir uns gern davon unterrichten; so gewinnt die Geschichte der Verfassung selbst an Klarheit und Einklang.

Jene Versuche von 1808 giengen im Geleise der „Verfassungen" von Westfalen und Bayern rheinbündischen Andenkens. Da liest man mit Vergnügen die Bemerkung des Geheimen Rath Emanuel Meier: „Die neuen derartigen Creationen in Bayern und Westfalen dürfen nicht nach ihren vielversprechenden Ankündigungen beurtheilt werden; sie erscheinen mehr aus Nachahmung, als aus eigener Ueberzeugung entstanden, mehr eine Parade, als etwas Reelles zu sein oder zu werden." (S. 170.) Desgleichen, wie Emanuel Meier und der wackre Brauer sich dawider sträuben, ausdrücklich hervorgehoben zu sehen, daß Baden einen Theil des Rheinbunds ausmacht. Meier notirt dazu (S. 169): „Ist bekannt. Dieses Verhältniß hier zu erwähnen scheint nicht nothwendig zu sein. Auch ist seine Dauer ungewiß." Und Brauer (S. 172): „Sollte wegbleiben. Das Schicksal des Rheinbundes ruht in Gottes und Napoleons Hand; ausgebildet ist er noch auf keinen Fall, und, aussprechen, was ein Theil davon sein soll, können wir nicht; also ist die Stelle überflüssig und lautet anmaßend. Soll Erwähnung geschehen, so sei es im Vorübergehen, historisch, im Eingang." Auch charakterisirt Brauer, obwohl er mit den Worten nicht darauf hinzielt, den ganzen napoleonischen Verfassungsschwindel (S. 173): „Entweder muß man eine ordentliche Staatsgarantie constitutionell festsetzen oder, wenn man mehr nicht sagen will, als hier steht, lieber gar schweigen; denn dieses würde vom Lande als bittrer Spott aufgenommen werden und sehr böses Blut setzen." Ein juristisches Curiosum aus jenem Abschnitt ist des älteren Klüber Bemerkung (S. 160), es sei „überflüssig", neben dem Rechte der Erstgeburt noch der agnatischen Lineralerbfolge Erwähnung zu thun.

Die eigentliche Geschichte der badischen Verfassung knüpft an den Wiener Congreß an. Die grundlegende Resolution des Großherzog Karl datirt Wien den 12. Januar 1815. Der Freiherr vom Stein hat dabei Gevatter gestanden. — Ein von dem badischen Staatsmann Frhrn. v. Marschall verfaßter erster Entwurf (in 33 §§), der auf S. 7—10 mitgetheilt ist, wurde aus Wien übersandt und bildete den Leitfaden der Berathungen einer Commission, die sich am 23. Januar 1815 constituirte und darauf bis zum 4. März elf Sitzungen abhielt. Das Resultat ihrer Berathungen wurde nach Wien geschickt, wo Großherzog Karl mit einem Theil seiner Räthe verweilte. Marschall und Berckheim gaben dort ihre Vota zu den Akten. Aber Napoleons Landung in Frankreich, welche zur

Folge hatte, daß in Wien die Bundesverfassung zu Stande kam, bewirkte einen Stillstand in der badischen Verfassungssache.

Eine Eingabe von 33 Edelleuten dd. Sinsheim den 2. November 1815 brachte sie zuerst wieder in Fluß. An sie schloß sich eine Verabredung von Geistlichen des Unterlandes, den Großherzog um Erlaß einer Verfassung anzugehen. Dann aber gieng von bürgerlichen Kreisen in Heidelberg eine förmliche Agitation zu Gunsten einer Monstreadresse aus. Die ganze Bewegung wurde sehr ungnädig aufgenommen. Der petitionirende Adel wurde am 2. Dezember schroff zurückgewiesen. Gegen die bürgerlichen Agitatoren wurde eine Untersuchung eingeleitet, die dahin führte, daß der Verfasser der Heidelberger Adresse, Professor Martin aus dem badischen Staatsdienst ausschied. Indessen war, zunächst innerhalb des großherzoglichen Cabinets, wovon in weiteren Kreisen nichts verlautete, die Discussion in Gang gekommen. Staatsrath von Sensburg hatte ein Rescript entworfen, in welchem die Verfassungssache von Beschlüssen des Bundestags über den Artikel 13 abhängig gemacht werden sollte. In der geheimen Cabinetsconferenz vom 21. November 1815 stieß diese Ansicht auf entschiedenen Widerspruch. Von besonderem Interesse ist dabei die Aeußerung des Freiherrn v. Marschall: „Die Gährungsstoffe, die in Deutschland weit verbreitet seien, drohten den Umsturz, besonders der kleineren Staaten, wenn man ihnen nicht jetzt gleich und ehe die Krankheit unheilbar werde, durch die geeigneten Mittel entgegenarbeite. Preußen sei der Mittelpunkt geheimer Gesellschaften, die, besonders durch Verbreitung von Schriften, die Regierungen der kleineren Staaten herabwürdige. Die preußische Regierung begünstige, sichtbar aus eigensüchtigen Absichten, die sogenannten philanthropischen Ansichten der Neuerer. Auf dem Wiener Congreß habe sie ihre Plane, auf diesem Wege den Norden von Deutschland sich zuzueignen und im Süden die innern Bande der deutschen Staaten zu lösen, sichtbar an den Tag gelegt. Sie werde diese Versuche bei nächster Gelegenheit reassumiren. Gewaltsame polizeiliche Maßregeln würden das Uebel nicht hemmen, sondern mehren. Man müsse den Strom in ein ruhiges Bett leiten. Das einzige Mittel sei freiwillige Beschränkung der Regierungsgewalt von Seite der Regenten, nach geläuterten Grundsätzen einer guten Staatsverfassung.“ Diese Aeußerung ist ersichtlich bemerkenswerth. Vier Jahre vor den Karlsbader Conferenzen bereits „weit ver-

breitete Gährungsstoffe", geheime Gesellschaften mit Preußen als Mittelpunkt, die preußische Regierung auf dem Wege moralischer Eroberung, — als Gegengift aber nicht polizeiliche Unterdrückung, sondern ein kräftiges Ergreifen freiheitlicher Initiative! Die preußische Regierung sollte an ihrem Theil bald jeden Verdacht widerlegen; er knüpfte sich an die Person eines ihrer Vertreter auf dem Wiener Congreß, an Wilhelm von Humboldt; sein Sturz machte dann allen Besorgnissen und — allen Hoffnungen ein Ende.

Marschalls Meinung drang durch. Ein Rescript des Großherzogs vom 16. März 1816 entschied für die Einführung einer Verfassung und bestimmte den 1. August zum Termin für Eröffnung der ersten Ständeversammlung. Dies Rescript mußte vollzogen werden. Es entstanden demnächst zwei Verfassungsentwürfe; den einen hatte Staatsrath v. Sensburg wirklich gearbeitet; den andern gab derselbe für sein Werk aus; beide wurden dem Großherzog vorgelegt. Ein Zufall verrieth dem Fürsten den wahren Autor und zugleich die Unwahrhaftigkeit des Herrn v. Sensburg. Auf Bitte des letzteren hatte der Finanzrath Nebenius jene Arbeit geliefert. Die Reinschrift wurde ins Zimmer gebracht, als ein großherzoglicher Adjutant bei Nebenius sich befand, der einen flüchtigen Blick darauf warf und dann das Aktenstück in Händen des Fürsten sah und wieder erkannte. Sensburg aber, vom Großherzog gefragt, ob er über den Entwurf mit seinen vertrauten Räthen gesprochen, leugnete dies und, als der Fürst specieller ausholte „Doch wohl mit Nebenius, dem Sie besonders vertrauen?", betheuerte der Biedermann: „Mit dem am allerwenigsten". Der Vorfall hatte für Sensburg keine weitere Folge; er galt für unentbehrlich und blieb sogar am Ruder, als im Sommer ein durchgreifender Ministerwechsel eintrat und Freiherr v. Reizenstein die Leitung des Cabinets übernahm. Großherzog Karl behielt aber den Hergang im Gedächtniß.

Der für Berufung der Stände gesteckte Termin konnte nicht eingehalten werden, da um Ende Juli noch kein Verfassungsentwurf festgestellt war. Ein Rescript vom 29. Juli hob den Termin auf, und die Verfassungssache gerieth abermals ins Stocken. Jetzt wurde sie von außen wieder angeregt. Aus Berlin und St. Petersburg kamen wiederholt Mahnungen, das Verfassungswerk zu beschleunigen. Dort galt dasselbe als ein Mittel der Consolidirung des badischen Staats gegenüber den

bairischen Theilungsgelüsten für den Fall, daß vier Augen sich schlössen, — Gelüste, die im Stillen von Oesterreich wirksam unterstützt wurden.

Im Dezember 1817 war ein Comité zur systematischen Bearbeitung und Begutachtung der Bundesangelegenheiten niedergesetzt. Nebenius war Mitglied desselben. Es zog mit Rücksicht auf den Art. 13 der Bundesakte sogleich die Verfassungsfrage in den Bereich seiner Berathungen. Am 28. April 1818 ertheilte dazu der Großherzog förmlichen Auftrag und versammelte das Comité zu einer kurzen Sitzung. Beim Hinweggehen blieb der Fürst bei Nebenius stehen und sagte: „Ich ernenne den Herrn Nebenius zum Referenten." In einer Reihe von Privataudienzen versicherte sich der Referent der Billigung des Landesherrn für seine Arbeit, bei welcher er sich die polnische Constitution, das eigne Werk des Kaisers Alexander (des Schwagers) zum Muster nahm. Das Comité machte nur geringfügige Ausstellungen. So entstand aus der Feder von Nebenius die Badische Verfassungsurkunde. Dem Autor wurde die Freude vergällt. Eine Sendung nach Stuttgart, welche der Minister v. Reizenstein ihm übertragen, wurde von Feinden benutzt, ihn bei dem Großherzog zu verdächtigen. Es gelang, da Nebenius eine nähere Auskunft über die Motive seiner Reise mit Rücksicht auf Reizenstein, der ohne Vorwissen des Fürsten gehandelt, verweigerte. Weßhalb Reizenstein, der reden konnte und sollte, schwieg, ist nicht ersichtlich. Genug, von der Schlußberathung über seinen Entwurf war Nebenius ausgeschlossen. Er empfand die Kränkung und auch der Jubel des ganzen Landes über die neue Verfassung that ihm nicht genug. Als Reizenstein ihm am 2. Dezember 1818 den neuen Auftrag ertheilte, das Wahlgesetz zu entwerfen, unterzog er sich auch dieser Aufgabe, nahm aber die Gelegenheit wahr, seinem gepreßten Herzen Luft zu machen. Weech fügt hinzu: „So edel dachte der treffliche Mann." Das wäre besser weggeblieben. Unedles ist natürlich an dem trefflichen Manne nie zu finden und auch hier hat er gehandelt, wie er sollte. Ebenfalls erklärlich ist es, daß er der erlittenen Kränkung Worte leiht. Aber das Rechte thun ist nicht „so edel". Und wenn Weech daran erinnert, was „hundert Andre" an seiner Stelle gethan hätten, so liegt darin doch wohl kein Maßstab für Lob und Tadel eines Nebenius. Uebrigens machen die Worte und Wendungen seines Briefs vom 5. Dezember den Eindruck des Kleinlichen. Man vergleiche damit das Schreiben Steins an Friedrich Wilhelm III

(Pertz, Leben Steins, Band I S. 457). Ich hebe dies nachdrücklich gegen Weech hervor, dessen Urtheil sonst so treffend ist. Wir müssen uns ernstlich hüten, daß uns der Sinn für das Große und Echte nicht abhanden kommt. Jenes „so edel" streift an die Kotzebuesche Moralanschauung.

Die Verfassung trat ins Leben. Schweren Anfeindungen und der Ungunst der Zeiten, auch Mißanwendungen von Seite der Anhänger hat sie Stand gehalten und dient zu unvergänglichem Ruhm für den Staatsmann, aus dessen Hand sie hervorgieng, den weisen und bewährten Volksfreund.

Das sechste Capitel (S. 116—140) ist außerordentlich lehrreich. Es lüftet zunächst den Schleier von dunkeln Bemühungen gegen das Fortbestehen der Verfassung. Blittersdorf, Sensburg, C. S. Zachariä lassen sich vernehmen. Das Memoire vom Februar 1824, das W. auf die Rechnung Sensburgs setzt, findet den Hauptfehler der deutschen Verfassungen darin, daß „ihre Verfasser, von dem patriarchalischen Verhältniß zwischen Fürst und Volk absehend, den Fürsten statt als Repräsentanten der Gottheit als Repräsentanten des Volks angesehen hätten und manövrirt mit der Gewißheit, „in Baden erwarte das Volk allgemein eine Abänderung in der Verfassung". Die Gutachten von C. S. Zachariä sind geeignet, mit noch tieferem Widerwillen zu erfüllen; ein so reicher Geist und unter dem Einfluß eines so zweifelhaften Charakters! Der Triumphaccord, welchen Z. anstimmt, als er entdeckt haben will, daß der Rubicon bereits überschritten, die Verfassung schon verletzt sei, woraus er folgert, daß nun das angebrochene Recht tapfer weitergebrochen werde, findet auch bei dem Minister v. Berstett keinen Anklang. Es gibt doch in der That kaum Verruchteres, als einen Juristen, der methodisch einen Rechtszustand untergräbt. Die brutalste Gewalt ist sittlich im Vergleich mit solchem Judasverrath.

Die einzige Veränderung, welche nach all den Attentaten die badische Verfassung erfuhr, das Gesetz vom 21. April 1825 wurde durch das im Regierungsblatt vom 13. Juni 1831 publicirte Gesetz wieder aufgehoben. Seit dem Jahr 1848 ist dann die politische Berechtigung gänzlich losgelöst von dem religiösen Bekenntniß (Regierungsblatt v. 20. Febr. 1849), die Redefreiheit mit Bezug auf die in Preußen gemachten Erfahrungen und in ähnlicher Weise wie in der norddeutschen Reichsverfassung (Art.

30 u. 22, Al. 2) durch einen Zusatz zu § 48 ausdrücklich festgestellt (Regierungsblatt v. 25. October 1867), endlich die Anklagen gegen die Minister mit 7 Zusatzartikeln zu § 67 der Verfassung specialisirt (Regierungsblatt v. 6. April 1868).

Der Verfasser beschließt sein verdienstvolles Buch mit folgender Betrachtung: „Diese Aenderungen werden nicht die letzten an der badischen Verfassungsurkunde vorgenommenen sein. Nicht nur der normale Verlauf eines halben Jahrhunderts, der so vieles in den staatlichen Verhältnissen in allmählicher, den Mitlebenden kaum bemerkbarer Umgestaltung des Bestehenden verändert, liegt hinter ihr, sondern, was mehr bedeuten will, die Grundlagen der Beziehungen Badens zu dem übrigen Deutschland sind heute ganz andere geworden, als sie noch vor wenigen Jahren waren. Die neuen staatsrechtlichen Bildungen, welche Badens Stellung verändert haben, werden mit der Zeit auch in der äußern Form des Grundgesetzes Veränderungen erheischen, deren Anordnung wohl nur so lange ausgesetzt bleiben wird, bis der unfertige Zustand der gegenwärtigen Lage unseres Vaterlandes in einen fertigen und in sich gefestigten übergegangen ist. — Aber auch für den Fall, daß bei einer Durchsicht der Verfassungsurkunde, wie wir sie voraussehen, mehr an ihr geändert werden sollte, als jene Punkte, die durch die veränderte staatliche Gestaltung eine Abänderung erhalten müssen, auch dann wird der Geist, der das Grundgesetz des Jahres 1818 dictirt hat, das neue Werk durchleuchten, und in hohen Ehren wird für alle Zeiten bleiben die Verfassungsurkunde, die seit fünfzig Jahren das Paladium unsres Rechtes und unsrer Freiheit war."

Der badischen Verfassung, deren Geschichte zum ersten Mal aus amtlichen Quellen und in einer des Gegenstandes würdigen Form das Buch von Weech uns dargestellt hat, wohnt eine Bedeutung bei, die unverhältnißmäßig weiter reicht, als die der Verfassung eines andern, selbst größeren deutschen Staates. Sie war die eigentliche Schule des deutschen Liberalismus. In diesen unsern Tagen ist einer seiner badischen Vorkämpfer, der ehrenwerthe Karl Theodor Welcker zu Grabe gegangen; er hat mit Rotteck und andern Gesinnungsgenossen die liberale Doctrin ausgebildet, wie er Jahre hindurch in Badens zweiter Kammer die liberale Praxis durchführen half: beide wurzeln in dieser badischen Verfassung. Wenn der Liberalismus seither sich nur mühsam und mit schwerer Aufopferung oder noch gar nicht in den Haushalt wirklicher Politik

der gesammten Nation zu finden gewußt hat, so lag der Grund wenigstens großentheils darin, daß er seiner Herkunft nach kleinstaatliche Opposition und auf badische Dimensionen zugeschnitten war. Was aus ihm werden soll und kann, wenn er, wie der Mensch mit großen Zwecken wächst, sich in die Aufgaben eines deutschen Reiches einlebt, das deutet wohl die fruchtbare Arbeit des Uebergangs in wahrhaft nationale Politik an, welcher mit treffendem Ausdruck jetzt als „national-liberal" bezeichnet zu werden pflegt. Immer aber wird unser Volk, wenn es seine fortschreitende politische Wiedergeburt in ihren Ursprüngen sich vergegenwärtigt, mit Vorliebe bei den Lehrjahren verweilen, die es der badischen Verfassung zu verdanken hat. Aegidi.

Schliephake, Dr. F. W. Th., Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart auf der Grundlage urkundlicher Quellenforschung II. Bd. III. Bd., erste Abtheilung. Wiesbaden, Kreidels Verlag.

Der zweite Band behandelt in zwei Büchern (IV und V) die Geschichte beider Zweige des Nassauischen Geschlechts von 1255 bis zur Wahl König Adolfs und hierauf die Geschichte der ersten Jahre König Adolfs mit einer Uebersicht der Reichsgeschichte unter König Rudolf. Obwohl die Geschichte Adolfs von Nassau und die Darstellung der Umstände, welche zu seiner Erhebung geführt, einen Umfang erhalten haben, daß man meinen könnte, die gesammte nassauische Geschichte sei bloß als Piedestal für dieses Königsmonument geschrieben worden, so verkennen wir doch die mancherlei Vorzüge nicht, welche das Buch, auch als Landesgeschichte betrachtet, vor seinen Vorgängern hat. Vor allem muß dankbar hervorgehoben werden, daß sich der Verf. nicht auf die nassauischen Dynasten beschränkt hat, sondern auch die landsmannschaftlichen und verwandten Geschlechter der Eppstein, Catzenelnbogen, Runkel, Westerburg u. a. eingehend behandelt. Nur ist schlechterdings nicht einzusehn, warum sich der Verf. in der Anordnung seines Stoffes nicht durchaus nach dem Muster der Stälinschen Geschichte gehalten und von einem, wie wir glauben, unrichtigen Principe „zusammenhängender Erzählung" hat leiten lassen. So pedantisch das erscheinen mag, aber sicherlich können solche Landesgeschichten nur durch eine zweckmäßige Eintheilung in zahlreiche Capitel, Paragraphen und durch beigefügte Tafeln die nöthige Uebersichtlichkeit gewinnen. Nach der gegenwärtigen Anordnung wird man sich nur schwer unter den zahlreichen